

02.05.23

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Änderung der Steuerberaterplattform-
und -postfachverordnung****A. Problem und Ziel**

Die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2105) regelt entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 86f des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) Einzelheiten der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs, insbesondere deren Einrichtung und die hierzu erforderlichen Datenübermittlungen sowie die technische Ausgestaltung.

Vom 1. Juli 2023 an soll für weitere Beratungsstellen im Sinne des § 34 Absatz 2 StBerG die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer beantragt werden können. Die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen in § 86d Absatz 7 und § 86e Absatz 5 des Steuerberatungsgesetzes in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung wurden durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) geschaffen. Infolgedessen sind im Hinblick auf die weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nunmehr noch Ergänzungen in der StBPPV erforderlich.

B. Lösung

Die StBPPV ist um Regelungen zu den weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Beantragung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer wurde bereits im Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften berücksichtigt. Dieser beträgt ungefähr 37 000 Euro. Die Beantragung der weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer ist für Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte sowie deren Berufsausübungsgesellschaften optional; es entstehen für die Wirtschaft folglich keine zwingenden Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die Bearbeitung eines Antrags auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für weitere Beratungsstellen sowie für die Übermittlung der Daten zur Einrichtung an die Bundessteuerberaterkammer wurde bereits im Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften erfasst. Den Steuerberaterkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 42 500 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden durch die vorgesehene Änderung der StBPPV nicht verursacht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.05.23

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Änderung der Steuerberaterplattform-
und -postfachverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 28. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Steuerberaterplattform- und -
postfachverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 86f des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 35 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Artikel 1

Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung

Die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2105) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „eine“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soll für eine weitere Beratungsstelle ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach eingerichtet werden, so hat der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte oder die Berufsausübungsgesellschaft der Steuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen des Leiters der weiteren Beratungsstelle mitzuteilen, der befugt sein soll, für die weitere Beratungsstelle Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Eine solche Befugnis kann auch im Fall des § 34 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes nur einer der in § 3 Satz 1 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes genannten Personen erteilt werden. Der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte oder die Berufsausübungsgesellschaft hat der Steuerberaterkammer unverzüglich jeden Wechsel des Leiters der weiteren Beratungsstelle mitzuteilen; dabei sind der Familienname und der oder die Vornamen des neuen Leiters der weiteren Beratungsstelle anzugeben. Im Übrigen gelten für weitere besondere elektronische Steuerberaterpostfächer die §§ 11 bis 13, 15, 16, 18 und 19 Absatz 2 sowie die §§ 20 bis 22 und 23 Absatz 1 entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein für eine weitere Beratungsstelle eingerichtetes weiteres elektronisches Steuerberaterpostfach ist zudem zu sperren, sobald die weitere Beratungsstelle aufgegeben wird.“
 - b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die vorgesehenen Ergänzungen sollen Regelungen zu weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 49 ff. des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) aufgenommen werden.

In § 86d Absatz 7 und § 86e Absatz 5 des Steuerberatungsgesetzes in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung (StBerG n.F.) ist vorgesehen, dass Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 ff. des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) vom 1. Juli 2023 an für weitere Beratungsstellen im Sinne des § 34 Absatz 2 StBerG die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer beantragen können. Zeitgleich soll daher auch die Änderung der StBPPV in Kraft treten.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Regelungen in Abschnitt 2 der StBPPV zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern sollen entsprechend für weitere besondere elektronische Steuerberaterpostfächer gelten. Zu diesem Zweck bedarf es folgender Änderungen der StBPPV:

- In § 14 StBPPV soll in einem neuen Absatz 4 bestimmt werden, dass die Regelungen für die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 11 bis 13, 15, 16, 18 und 19 Absatz 2 sowie den §§ 20 bis 22 und 23 Absatz 1 StBPPV entsprechend für weitere besondere elektronische Steuerberaterpostfächer gelten, die auf Antrag für weitere Beratungsstellen im Sinne des § 34 Absatz 2 StBerG eingerichtet werden.
- § 22 Absatz 1 StBPPV soll dahingehend erweitert werden, dass die Sperrung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs erfolgt, wenn die weitere Beratungsstelle aufgegeben wird.

Da die Anmeldung zu den weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern auf der Steuerberaterplattform über die bereits vorhandenen Nutzerkonten erfolgt, sind keine Änderungen in Abschnitt 1 der StBPPV erforderlich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Änderung der StBPPV folgt aus § 86f StBerG. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der StBPPV ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung der StBPPV ermöglicht auch für weitere Beratungsstellen die elektronische Kommunikation mit Gerichten, Behörden, Kammern sowie sonstigen Dritten und dient daher der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderung der StBPPV steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Verordnung entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er Innovationen und Fortschritt sichert sowie die Digitalisierung voranbringt. Er erfüllt die Schlüsselindikatoren Nummer 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und Nummer 9.1.a (Innovation) und betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder entstehen keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Aufnahme der weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer in die StBPPV entsteht weder den Bürgerinnen und Bürgern noch der Wirtschaft oder der Verwaltung Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Beantragung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer wurde bereits im Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) erfasst. Dieser beträgt ungefähr 37 000 Euro. Die Beantragung dieser Postfächer ist für Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte sowie deren Berufsausübungsgesellschaften optional; es entstehen für die Wirtschaft folglich keine zwingenden Kosten.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die Bearbeitung eines Antrags auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für weitere Beratungsstellen und die Übermittlung der Daten zur Einrichtung an die Bundessteuerberaterkammer wurde ebenfalls bereits im Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften erfasst, mit dem die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer geschaffen wurden. Den Steuerberaterkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 42 500 Euro.

5. Weitere Kosten

Durch die vorgesehene Änderung der StBPPV entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Insbesondere betrifft die Ergänzung der StBPPV die Belange von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie weiblichen und männlichen Steuerbevollmächtigten in gleicher Weise. Soweit in der Ergänzung die Bezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ und „Leiter“ in der männlichen Form verwendet werden, sind hiermit Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Eine geschlechtergerechte Formulierung ist nicht erfolgt, weil die der StBPPV zugrundeliegenden Normen der §§ 86c ff. StBerG durchgehend nur die männliche Form verwenden. Dies wurde in der StBPPV fortgeführt, um einen Gleichlauf zwischen gesetzlicher Regelung und daran anknüpfender Verordnung zu gewährleisten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die StBPPV soll vier Jahre ihrer nach erstmaliger Anwendung vom Bundesministerium der Finanzen auf Zielerreichung und mögliche Verbesserungspotentiale evaluiert werden. Im Rahmen dieser Evaluierung sollen die von der vorliegenden Ergänzung betroffenen weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen ebenfalls berücksichtigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 4 der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung in der Entwurfsfassung (StBPPV-E) enthält eine Regelung für weitere besondere elektronische Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften.

In § 14 Absatz 4 Satz 1 StBPPV-E wird festgelegt, dass für die Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für eine weitere Beratungsstelle der Familienname und der oder die Vornamen der Leiterin oder des Leiters der Beratungsstelle, die oder der Dokumente mit nicht-qualifizierter elektronischer Signatur versenden darf, der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen ist.

Das Recht, Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, steht nach Satz 1 sowohl bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten als auch bei

weiteren Beratungsstellen von Berufsausübungsgesellschaften nur vertretungsberechtigten Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfern zu.

Dies gilt auch dann, wenn für weitere Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten eine Ausnahme vom Erfordernis des § 34 Absatz 2 Satz 2 StBerG nach § 34 Absatz 2 Satz 3 oder 4 StBerG besteht oder erteilt wurde. Hier- von umfasst ist auch der Fall, dass die weitere Beratungsstelle vom Praxisinhaber selbst geleitet wird.

Nach Satz 3 ist der Steuerberaterkammer unverzüglich jeder Wechsel der Leitung der wei- teren Beratungsstelle mitzuteilen. Dabei sind der Familienname und der oder die Vornamen des neuen Leiters der weiteren Beratungsstelle anzugeben.

Nach Satz 4 gelten die §§ 11 bis 13, 15, 16, 18 und 19 Absatz 2 sowie die §§ 20 bis 22 und 23 Absatz 1 StBPPV für weitere besondere elektronische Steuerberaterpostfächer von wei- teren Beratungsstellen entsprechend. Eine entsprechende Anwendung des § 17 StBPPV ist entbehrlich, da diese Vorschrift ausschließlich die besonderen elektronischen Steuerbe- ratерpostfächer der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer betrifft.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 4.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 22 StBPPV regelt die Fälle, in denen die Zugangsberechtigung zum besonderen elektro- nischen Steuerberaterpostfach zu sperren ist. Nach § 14 Absatz 4 Satz 4 StBPPV-E gilt § 22 StBPPV entsprechend für die weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpost- fächer.

Wird eine weitere Beratungsstelle aufgegeben, so ist nach § 22 Absatz 1 Satz 2 StBPPV- E das weitere besondere elektronische Steuerberaterpostfach dieser weiteren Beratungs- stelle zu sperren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungen in der StBPPV sollen am 1. Juli 2023 zusammen mit den gesetzlichen Regelungen zu den weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern in § 86d Absatz 7 und § 86e Absatz 5 StBerG n.F. in Kraft treten.